

3. Änderung des Bebauungsplanes „Lerchenbühl“ im Bereich der Fl. Nrn. 270, 270/5 und 270/6, alle Gemarkung Seybothenreuth; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Seybothenreuth hat in seiner Sitzung am 15.01.2019 beschlossen, in dem von der Änderung betroffenen Bereich des Bebauungsplanes „Lerchenbühl“ Gebäude mit zwei Vollgeschossen mit Walmdach oder Satteldach zuzulassen. Die Zufahrt wird im süd-westlichen Bereich des Grundstücks festgesetzt. Die maximale Firsthöhe beträgt 9,00 m. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die berührten Träger öffentlicher Belange wurden zum Verfahren gehört und die vorgebrachten Anregungen im Gemeinderat behandelt und in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Der Gemeinde Seybothenreuth hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.01.2019 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen:

„Satzung

über die Nutzung und Bebauung der Grundstücke Fl. Nrn. 270, 270/5 und 270/6, alle Gemarkung Seybothenreuth, „3. Änderung des Bebauungsplanes „Lerchenbühl“ im Bereich der Fl. Nrn. 270, 270/5 und 270/6, alle Gemarkung Seybothenreuth“.

Die Gemeinde Seybothenreuth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808). Nachstehende

Satzung:

§ 1

Die Nutzung der Bebauung der Fl. Nrn. 270, 270/5 und 270/6, alle Gemarkung Seybothenreuth hat nach Maßgabe der in dem anliegenden Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text dargestellten baurechtlichen Festsetzungen zu erfolgen. Vorgenannter Bebauungsplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg in Kraft.

Seybothenreuth, 17.01.2019

Reinhard Preißinger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Seybothenreuth“

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Bebauungsplan Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Bebauungsplanänderung in Kraft.

Seybothenreuth, 17.01.2019